



HESSISCHER LANDTAG

02. 07. 2024

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 2. Juli 2024 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 1. Juli 2024 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat vertreten.

A. Problem

Das hessische Schiffsregister wird beim Amtsgericht Wiesbaden geführt. Mit den Ländern Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen waren jeweils in 1953 Staatsverträge geschlossen worden, die örtliche Zuständigkeiten zur Führung des Registers von Hessen auf diese Länder übertragen haben.

Baden-Württemberg war im Herbst 2022 angesichts des mit Hessen bestehenden Staatsvertrages an das HMDJ herangetreten mit dem Hinweis auf die dort geplante Zuständigkeitsübertragung nach Hamburg. In Baden-Württemberg hatte sich die Frage gestellt, wie die Registerführung für die betroffenen „Neckar-Schiffe“ künftig gestaltet werden soll. Sowohl eine „Rücknahme“ nach Hessen als auch eine Mitübertragung nach Hamburg war denkbar.

In Anbetracht der angestrebten Digitalisierung aller justiziellen Verfahren, beinhaltend den elektronischen Rechtsverkehr sowie auch die Möglichkeit, sämtliche Register online einsehen zu können, war geprüft worden, ob künftig auch in Hessen das in Hamburg für die maschinelle Führung des Schiffsregisters eingesetzte Fachverfahren SchiR eingeführt oder aber das Schiffsregister ggf. nach Hamburg abgegeben werden sollte, wie bereits andere Bundesländer verfahren sind.

Die Umstellung des derzeit noch in Papierform geführten Schiffsregisters auf die maschinelle Führung ist nicht Bestandteil des hessischen E-Justice-Programms. Auch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte ist hiervon nicht umfasst.

B. Lösung

Dem Grundgedanken folgend alle justiziellen Verfahren zu digitalisieren und aufgrund der Tatsache, dass die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters in Hamburg anders als in Hessen bereits elektronisch erfolgt, wird die Zuständigkeit für die derzeit beim Amtsgericht Wiesbaden registrierten Schiffe und Schiffsbauwerke auf das Amtsgericht Hamburg übertragen, wie dies bereits zum 1. November 2023 mit den am hessischen Teil des Neckars beheimateten Schiffen und den Schiffsbauwerken, deren Bauort am hessischen Teil des Neckars liegt, erfolgt ist. Das Amtsgericht Hamburg konnte im vergangenen Jahr die beim Amtsgericht Wiesbaden geführten Schiffe nicht gleichzeitig übernehmen.

Der Entscheidung Ende 2022 hat auch die wirtschaftliche Betrachtung durch den Vergleich der jährlich entstehenden Weiterentwicklungs-, Pflege- und Betriebskosten des einzigen für die elektronische Führung des Schiffs- und Schiffsbauregisters existierenden Fachverfahrens nebst Personalkosten mit den jährlichen Gebühreneinnahmen zugrunde gelegen:

Für den Beitritt zum Fachverfahrensverbund SchiR würde für Hessen ein einmaliger Betrag in Höhe von 150.000 Euro anfallen. Die Kosten für Pflege und Weiterentwicklung von SchiR würden sich für Hessen für 2023 auf ca. 20.000 Euro und für 2024 auf ca. 16.000 Euro belaufen. Als Betriebskosten sind mehr als 200.000 Euro jährlich zu erwarten. Im Jahr 2021 sind beim Amtsgericht Wiesbaden ohne IT-Unterstützung bei der durchschnittlichen Personalverwendung von 0,4 AKA im gehobenen Dienst 45.814,40 Euro und von 0,2 AKA im mittleren und Schreibdienst 18.118,60 Euro an Personalkosten einschließlich Arbeitsplatzkosten entstanden, die annähernd auch bei weiterhin papierner Aktenführung fortwährend entstehen würden.

Den entstehenden Kosten stehen Gebühreneinnahmen für die Eintragungen im Schiffsregister gegenüber. In den drei Jahren vor der Entscheidungsfindung waren 7.983,50 Euro (2019), 9.774,50 Euro (2020) und 8.316,50 Euro (2021) an Gebühreneinnahmen zu verzeichnen.

Das Verhältnis von den potentiell entstehenden IT- und den bestehenden Personalkosten zu den Gebühreneinnahmen hat die Einführung des Fachverfahrens SchiR gerade auch angesichts des geringen Bestands von insgesamt 486 Schiffen und der jährlich eingereichten Urkunden von 24 im Jahr 2021 nicht wirtschaftlich erscheinen lassen. Die Entwicklung der Bestandszahlen und der Urkunden hat auch in den beiden letzten Jahren stagniert (2022: 480 Schiffe und 25 Urkunden; 2023: 484 Schiffe und 27 Urkunden). Bei den Gebühreneinnahmen verhält es sich ähnlich (2022: 11.757,50 Euro; 2023: 9.950,00 Euro).

Der Hessische Minister der Finanzen hat bereits mit Schreiben vom 15. Dezember 2022 die Zustimmung gemäß § 40 LHO zur Übertragung der Zuständigkeit für das Schiffsregister vom Amtsgericht Wiesbaden auf das Amtsgericht Hamburg erteilt.

Zur Wirksamkeit des Staatsvertrags ist dessen Ratifikation erforderlich.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

| | Liquidität | | Ergebnis | |
|---------------------------------------|------------|--------------|----------|--------------|
| | Ausgaben | Einnahmen | Aufwand | Ertrag |
| Einmalig im Haushaltsjahr | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Einmalig in künftigen Haushaltsjahren | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Laufend ab Haushaltsjahr | 0 | - 9.500 Euro | 0 | - 9.500 Euro |

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Entfällt.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Entfällt.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Der Gesetzentwurf wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen
und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung
des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters**

Vom

§ 1

(1) Dem am 8. und 21. Mai 2024 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 6 Satz 3 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekanntzugeben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Allgemeines**

Das hessische Schiffsregister wird beim Amtsgericht Wiesbaden geführt. Mit den Ländern Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen waren jeweils in 1953 Staatsverträge geschlossen worden, die örtliche Zuständigkeiten zur Führung des Registers von Hessen auf diese Länder übertragen haben.

Die Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg hatte sich im Herbst 2022 angesichts des mit Hessen geschlossenen Staatsvertrages über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters vom 22. Februar/4. März 1953 zu den Schiffen, die am hessischen Teil des Neckars beheimatet sind, und zu Schiffsbauwerken, deren Bauort am hessischen Teil des Neckars liegt, an das Hessische Ministerium der Justiz mit dem Hinweis auf die dort geplante Zuständigkeitsübertragung nach Hamburg gewandt. Für die genannten Schiffe und Schiffsbauwerke wurde dadurch eine neue Regelung erforderlich. Dem Grundgedanken folgend alle justiziellen Verfahren zu digitalisieren und aufgrund der Tatsache, dass die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters in Hamburg anders als in Hessen bereits elektronisch erfolgt, wurden die am hessischen Teil des Neckars beheimateten Schiffe und die Schiffsbauwerke, deren Bauort am hessischen Teil des Neckars liegt, mit nach Hamburg übertragen. Dieselben Motive sowie die Abwägung der wirtschaftlichen Aspekte durch den Vergleich der jährlich entstehenden Weiterentwicklungs-, Pflege- und Betriebskosten des einzigen für die elektronische Führung des Schiffs- und Schiffsbauregisters existierenden Fachverfahrens nebst Personalkosten mit den jährlichen Gebühreneinnahmen hatte auch zu dem Ergebnis geführt, ebenfalls die Zuständigkeit für die derzeit beim Amtsgericht Wiesbaden registrierten Schiffe und Schiffsbauwerke auf das Amtsgericht Hamburg zu übertragen.

In einem ersten Schritt sind die beim Amtsgericht Mannheim registrierten „Neckar-Schiffe“ per Staatsvertrag vom 21. März bis 23. Mai 2023 mit Baden-Württemberg, Bayern und Hamburg unter Ablösung des am 22. Februar/4. März 1953 mit Baden-Württemberg geschlossenen Staatsvertrages übertragen worden. Die Übertragung der Zuständigkeit der beim Amtsgericht Wiesbaden registrierten Schiffe soll nun im zweiten Schritt erfolgen. Das Amtsgericht Hamburg konnte im vergangenen Jahr die beim Amtsgericht Wiesbaden geführten Schiffe nicht gleichzeitig übernehmen.

Zur Wirksamkeit des Staatsvertrags ist dessen Ratifikation erforderlich.

Zu den einzelnen Vorschriften

In § 1 Abs. 1 wird dem Abschluss des Staatsvertrages vom 8. Mai 2024 und 21. Mai 2024 zwischen dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters zugestimmt.

§ 1 Abs. 2 bestimmt, dass der Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrages bekanntzugeben ist.

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 2. Juli 2024

Der Hessische Ministerpräsident

Boris Rhein

Der Hessische Minister der Justiz
und für den Rechtsstaat
Christian Heinz

Anlage:

**Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg
über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters**

**Staatsvertrag
zwischen dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die
Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters**

Das Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister der Justiz und für den Rechtsstaat,

und
die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften
nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

- (1) Die Führung des Registers für Binnenschiffe und des Registers für Seeschiffe sowie des Registers für Schiffsbauwerke nach der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), die zuletzt durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters und zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsg vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist (im Folgenden: Schiffsregister und Schiffsbauregister), wird für das Gebiet des Landes Hessen dem Amtsgericht Hamburg übertragen, soweit die Führung des Schiffsregisters und Schiffsbauregisters bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages durch das Amtsgericht Wiesbaden erfolgt ist.
- (2) Der am 20. Februar 1953 und 11. März 1953 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Hessen über die Führung des Binnenschiffsregisters und des Schiffsbauregisters (GV. NRW. 1953 S. 319 / GVBl. 1953 S. 125) und der vom 21. März bis 23. Mai 2023 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters (GVBl. 2023 S. 600 / HmbGVBl. 2023, S. 247, 248) bleiben unberührt.
- (3) Das Schiffsregister und das Schiffsbauregister werden beim Amtsgericht Hamburg in maschineller Form als automatisiertes Dateisystem nach den in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Bestimmungen geführt.

Artikel 2

- (1) Das Amtsgericht Hamburg ist für sämtliche unerledigten Anträge und Verfahren beim Schiffsregister und Schiffsbauregister des Landes Hessen im Sinne von

Artikel 1 Absatz 1 ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gemäß Artikel 6 zuständig.

- (2) Die bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geschlossenen Registerblätter und die dazugehörigen Registerakten verbleiben bei dem Amtsgericht Wiesbaden. Im Übrigen richtet sich die Abwicklung der Übertragung nach den §§ 12 und 12a der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3631; 1995 I S. 249), die zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.
- (3) Beim Amtsgericht Hamburg werden die übertragenen Registerblätter gemäß § 59 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Schiffsregisters vom 22. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 82), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. August 2022 (HmbGVBl. S. 449, 450) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durch Umschreibung, Neufassung oder Umstellung in das maschinelle Schiffsregister und Schiffsbauregister überführt.

Artikel 3

Das Land Hessen verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, dass bis zur Übertragung des Schiffsregisters

1. Verfahren nach § 22 der Schiffsregisterordnung (Löschung von Amts wegen) vorrangig betrieben werden und
2. möglichst alle bereits anhängigen oder noch eingehenden Anträge im Sinne der Schiffsregisterordnung erledigt werden.

Artikel 4

Das Land Hessen und die Freie und Hansestadt Hamburg verzichten gegenseitig auf Kostenausgleichsansprüche. Die Freie und Hansestadt Hamburg erhält die Einnahmen aus den dem Amtsgericht Hamburg übertragenen Angelegenheiten einschließlich der ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages übertragenen unerledigten Anträge und Verfahren.

Artikel 5

- (1) Der Staatsvertrag gilt ab Inkrafttreten zunächst für fünf Jahre.
- (2) Danach verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils automatisch um vier Jahre, wenn der Staatsvertrag nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

Artikel 6

Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Beide Vertragspartner bestätigen unverzüglich das Datum des Eingangs der Ratifikationsurkunde. Der Staatsvertrag tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind, nicht jedoch vor dem 1. November 2024.

Wiesbaden, den 21.5.2024

Für das Land Hessen
der Ministerpräsident,
vertreten durch den Minister der Justiz und für den Rechtsstaat



Christian Heinz

Hamburg, den 08.05.2024

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg



Anna Gallina
Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz